

Statuten

verein "virtuelle soziologInnen"

1 Name, Zweck und Sitz

Art. 1.1 (Name und Eigenschaft)

Der verein "virtuelle soziologInnen" ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2 (Zweck und Ziele)

Der Verein will durch die neuen elektronischen Medien, insbesondere das Internet, Studierenden und Interessierten der Soziologie Dienstleistungen zur Verfügung stellen, welche im Studium oder Beruf nützlich sind. Gleichzeitig soll der Austausch zwischen den Studierenden gefördert und gepflegt werden.

Dabei sollen die Interessen der Studierenden besonders berücksichtigt werden.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Erstellung und Unterhalt einer oder mehrerer Homepages unter den Domain-Namen "soziologie.ch", "sociology.ch" und "sociologie.ch".
2. Bereitstellen der Möglichkeit von Online-Publikationen der Studierenden, insbesondere die technische Betreuung, die zur Online-Publikation notwendig ist.
3. Andere Tätigkeiten, die der Förderung der Vereinszwecke dienen.
4. Förderung des interuniversitären Austausches.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 1.3 (Sitz)

Sitz des Vereins ist grundsätzlich der virtuelle Raum, offiziell aber Basel.

2 Mitgliedschaft

Art. 2.1 (Mitglieder)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ausserordentliche Mitglieder
3. Kollektivmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 2.2 (Ordentliche Mitglieder)

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die soziologisch interessiert sind und sich für die Erreichung des Vereinszweckes einsetzen.

Art. 2.3 (Ausserordentliche Mitglieder)

Als ausserordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 2.4 (Kollektivmitglieder)

Als Kollektivmitglieder können Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Kolchosen, Vereine und Gönner aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Den Kollektivmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den ausserordentlichen Mitgliedern.

Art. 2.5 (Ehrenmitglieder)

Persönlichkeiten, die in bezug auf die Erreichung des Vereinszweckes hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 2.6 (Aufnahme von Mitgliedern)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen Antrag oder auf Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand muss die Aufnahme genehmigen. Er kann seine Genehmigung ohne die Angabe von Gründen verweigern.

Art. 2.7 (Jahresbeitrag)

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und im Versammlungsprotokoll festgehalten.

Sie betragen jedoch höchstens:

- 10.- Franken für ordentliche Mitglieder
- 0.- Franken für ausserordentliche Mitglieder
- 200.- Franken für Kollektivmitglieder
- 0.- Franken für Ehrenmitglieder

Für Personen in Ausbildung kann die Mitgliederversammlung einen reduzierten Jahresbeitrag festsetzen.

Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Art. 2.8 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tod, durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss wegen schwerwiegender Schädigung des Vereins oder dessen Ansehens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung per geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden können zudem Mitglieder, von denen kein Jahresbeitrag erhoben wird, sofern sie ihr Benutzerkonto oder ihre E-Mail-Adresse über sechs Monate lang nicht benutzt und sich auch sonst nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligt haben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung. Diese wird nur geheim durchgeführt, falls dies von einer oder einem stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

Ein Rekurs ist in keinem Fall möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

3 Organisation des Vereins

Art. 3.1 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle.

Art. 3.2 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im Frühjahr statt. Bei Bedarf kann oder - wenn dies von mindestens zwanzig oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird - muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Traktandenliste und Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, sofern noch nicht verschickt, müssen der Einladung beiliegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl per Briefpost, wie auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Ebenso können die Mitgliederversammlung selbst und die Abstimmungen ganz oder teilweise auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Art. 3.3 (Vereinsprache)

Die Vereinsprachen sind Französisch oder Deutsch.

Art. 3.4 (Geschäftssitzung)

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung) sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- Protokoll der letzten Geschäftssitzung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- Festsetzung des Jahresbeitrages und des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Anträge einzelner Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Varia.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Art. 3.5 (Zusammensetzung des Vorstandes)

Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Art. 3.6 (Wahl des Vorstandes)

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 3.7 (Sitzungen des Vorstandes)

Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gelten Änderungsanträge als abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes können per elektronischem Wege einberufen und auch durchgeführt werden.

Art. 3.8 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand übernimmt alle geschäftlichen Aktivitäten des Vereins. Er nimmt sich aller Angelegenheiten an, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins betreffen, und er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er kann Arbeitsgruppen für besondere Fragen bestellen, ist für die Vertretung des Vereins in anderen Gremien und an deren Veranstaltungen sowie die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit besorgt. Im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

4 Rechnungskontrolle

Art. 4.1 (Kontrollstelle)

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins und berichten darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

5 Weitere Bestimmungen

Art. 5.1 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr fällt mit der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Der Amtsantritt des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beginnt mit ihrer Wahl.

Art. 5.2 (Statutenrevision)

Eine Revision der Statuten kann durch die ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und werden in die Traktandenliste aufgenommen. Der Vorstand gibt sie den Mitgliedern des Vereins zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt. Die Annahme einer Revision erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 5.3 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden. Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zielen des Vereins zu verwenden. Über die Verteilung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

Art. 5.4 (Bekanntmachung)

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 1999 in Bern angenommen und genehmigt. Sie sind seit diesem Datum in Kraft.

Sie wurden am 28. Mai revidiert und sind seit dem 4. Juni 2000 in Kraft.

Sie wurden am 12. Juni revidiert und sind seit dem 19. Juni 2003 in Kraft.

Sie wurden am 27. November 2005 revidiert und sind seit dem 1. Juni 2006 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2006

Für den Vorstand:

Aurelien Georges

Iris Graf

Chris Young